

Verordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

der Stadt Sursee von 8. Januar 2003

Inhalt

I. Friedhof	1
Art. 1 Bestattungszeiten	1
Art. 2 Öffnungszeiten der Aufbahrungsräume	2
Art. 3 Fahrzeugverkehr im Allgemeinen	2
Art. 4 Arbeiten auf der Friedhofanlage	2
Art. 5 Abfall	2
Art. 6 Weisungsrecht der Friedhofverwaltung	2
II. Grabpflanzen und Unterhalt	2
Art. 7 Bepflanzung	2
Art. 8 Grabschmuck	2
Art. 9 Unterhaltsarbeiten	3
III. Grabdenkmäler	3
Art. 10 Wartefrist	3
Art. 11 Grabdenkmalgesuch	3
Art. 12 Werkstoffe	3
Art. 13 Form und Masse	3
Art. 14 Bearbeitung	3
Art. 15 Schrift und Schmuck	3
Art. 16 Versetzarbeiten	4
Art. 17 Weihwassergefässe	4
Art. 18 Bezug bei der Friedhofverwaltung	4
Art. 19 Ausnahmen	4
IV. Gebühren und Schlussbestimmungen	4
Art. 20 Gebühren	4
Art. 21 Gebühren und Kosten Bestattung	4
Art. 22 Kostenübernahme Bestattung	5
Art. 23 Würdige Bestattung	5
Art. 24 Inkrafttreten	5
Anhänge	5

Der Stadtrat Sursee erlässt für den Friedhofkreis Sursee gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Sursee vom 27. Mai 2002 (Friedhofreglement) und gestützt auf Art. 26 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007 folgende Verordnung

I. Friedhof

Art. 1 Bestattungszeiten

Bestattungen finden von Dienstag – Samstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr statt. Vorbehalten bleiben Ausnahmeregelungen, die von der Friedhofverwaltung nach Absprache mit dem zuständigen Pfarramt angeordnet werden.

Art. 2 Öffnungszeiten der Aufbahrungsräume

¹ Die Aufbahrungsräume sind von April – September von 8.00 – 20.30 Uhr und von Oktober – März von 8.00 – 18.30 Uhr geöffnet.

² Kinder bis zum erfüllten 12. Altersjahr dürfen die Aufbahrungsräume nur in Begleitung Erwachsener betreten.

Art. 3 Fahrzeugverkehr im Allgemeinen

¹ Das Befahren des Friedhofareals mit Fahrzeugen aller Art (Privatverkehr) ist nicht gestattet. Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofverwaltung.

² Für Materialtransporte, die nicht von Hand ausgeführt werden können, dürfen Fahrzeuge bis zu einem maximalen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen verwendet werden. Nach dem Entladen sind die Fahrzeuge ausserhalb der Friedhofanlage zu parkieren.

Art. 4 Arbeiten auf der Friedhofanlage

¹ Die Arbeitszeiten für Gärtnerei- und Bildhauerbetriebe sind auf die ortsüblichen Arbeitszeiten beschränkt.

² Der Ablauf der Bestattung und die Empfindungen der anwesenden Trauernden dürfen durch Arbeiten auf dem Friedhof nicht gestört werden.

³ Drei Werktage vor Karfreitag, Pfingsten, Allerheiligen und Weihnachten dürfen keine Grabdenkmäler mehr aufgestellt werden. Bildhauerinnen und Bildhauer sowie Grabsteinlieferantinnen und -lieferanten haben ihre Arbeiten bis zwei Tage vor den genannten Feiertagen zu beenden.

Art. 5 Abfall

Sämtliche Abfälle sind in die dafür bereit gestellten Behälter zu werfen.

Art. 6 Weisungsrecht der Friedhofverwaltung

Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung Weisungen zu erlassen. Sie kann Personen, die sich ungebührlich verhalten, wegweisen und bei Nichteinhaltung der Vorschriften über den Fahrzeugverkehr der fehlbaren Person respektive deren Firma das weitere Befahren des Friedhofareals untersagen.

II. Grabpflanzen und Unterhalt

Art. 7 Bepflanzung

¹ Die allgemeine Bepflanzung soll sich möglichst dem Charakter des Grabfeldes anpassen. Natürlicher Pflanzenschmuck ist zu bevorzugen.

² Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist auf Urnen- und Einzelgräbern möglich. Diese dürfen das Grabfeld oberirdisch nicht überragen und die allgemeine Bepflanzung darf nicht beeinträchtigt werden.

³ Die Friedhofverwaltung kann das Zurückschneiden oder Entfernen von Bäumen und Sträuchern anordnen.

Art. 8 Grabschmuck

¹ Persönlicher Blumen-, Kranz- und Grabschmuck darf in der Regel bis maximal 6 Wochen nach der Bestattung an einem von der Friedhofverwaltung dafür bestimmten Platz hingelegt werden. Das Friedhofpersonal ist befugt, verwelkte Kränze und Blumen vorher wegzuräumen. Bei Platzmangel kann die Friedhofverwaltung die vorzeitige Entfernung anordnen.

² Grabschmuck aus Glas oder Kunststoff ist untersagt.

Art. 9 Unterhaltsarbeiten

Bei Unterhaltsarbeiten ist zur bestehenden Bepflanzung der Friedhofanlage Sorge zu tragen. Die Wege sind sauber zu halten.

III. Grabdenkmäler**Art. 10 Wartefrist**

¹ Bei Erdbestattungen dürfen Grabdenkmäler in der Regel frühestens 9 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Für Urnengräber besteht eine Wartefrist von 3 Monaten.

² Die Friedhofverwaltung kann diese Fristen aus besonderen Gründen verlängern oder verkürzen.

Art. 11 Grabdenkmalgesuch

¹ Das Aufstellen von Grabdenkmälern bedarf einer Bewilligung der Friedhofverwaltung.

² Grabdenkmalgesuche sind der Friedhofverwaltung einzureichen. Das Gesuch muss vollständig ausgefüllt sein und eine Vorder- und Seitenansicht des Grabdenkmales im Massstab 1:10 enthalten. Form und Schrift müssen klar ersichtlich sein.

³ Die Friedhofverwaltung kann ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen.

Art. 12 Werkstoffe

¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabdenkmälern sind Naturstein, Holz, Güsse aus Aluminium, Bronze und Eisen, Glas und Emaille zulässig. Künstlich hergestellte Nachahmungen sind nicht erlaubt.

² Unzulässige Werkstoffe sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Draht, Porzellan, geschliffene fernöstliche Granite und ähnliche, ästhetisch ungünstig wirkende Materialien.

Art. 13 Form und Masse

¹ Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht und ungekünstelt, materialgerecht sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung und auf gute Grössenverhältnisse zu legen. Ausser Grabdenkmälern in den Grundformen sind Kreuze, Figuren, Vasen und Urnen zulässig.

² Der Anhang I und dessen Beschrieb gelten als Richtlinien.

³ Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, Grabdenkmäler, die der ruhig wirkenden und ästhetischen Gestaltung des Friedhofbildes nicht entsprechen, zurückzuweisen.

Art. 14 Bearbeitung

¹ Alle Flächen des Grabdenkmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

² Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Sandstrahlen, Einwachsen und Bemalen von Steinen ist nicht gestattet.

³ Für jedes Grabdenkmal aus Stein darf mit Einschluss des Sockels nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabdenkmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

Art. 15 Schrift und Schmuck

¹ Die bildhauerische Gestaltung der Grabdenkmäler, besonders der Frontflächen, zu einem eigentlichen Bild- und Schriftstein oder deren Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht.

² Der Grabdenkmalhersteller kann seitlich auf dem Grabdenkmal seinen Namen unauffällig in gravierter Schrift anbringen. Die Verwendung von Namenplaketten und Stempelaufdrücken ist untersagt.

³ Die Inschriftplatten für die Hallengräber sind nach den beiliegenden Schemata zu gestalten.

⁴ Die Namensbeschriftungen beim Gemeinschaftsgrab werden mindestens 10 Jahre beibehalten. Anschliessend entscheidet die Friedhofverwaltung über den Zeitpunkt der Demontage der Namensbeschriftungen. Die Angehörigen sind vorgängig über die Demontage schriftlich zu informieren.

Art. 16 Versetzarbeiten

¹ Die Grabdenkmäler sind auf Betonfundamente zu stellen, ausser bei den Liegeplatten. Die Grabdenkmäler sind fachgerecht mit diesem Fundament zu verbinden.

² Das Fundament ist der Grösse und dem Gewicht des Grabdenkmals anzupassen.

³ Die genormte Schriftplatte für Urnen-Einzelgräber wird durch einen von der Friedhofverwaltung beauftragten Bildhauer versetzt. Die Gesteinsart und der Schrifttyp werden von der Friedhofverwaltung festgelegt. Der zuständige Bildhauer oder die zuständige Bildhauerin wird die Angehörigen diesbezüglich vorgängig informieren.

Art. 17 Weihwassergefässe

Bei Bedarf werden die Weihwassergefässe für die Einzelgräber (Erdbestattung) von der Friedhofverwaltung zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt.

Art. 18 Bezug bei der Friedhofverwaltung

Bei der Friedhofverwaltung sind zum Selbstkostenpreis zu beziehen:

- die genormte Schriftplatte für das Urnen-Einzelgrab
- die Grabplatten für die Hallengräber
- die Pflanzengefässe für die Hallengräber

Art. 19 Ausnahmen

Die Friedhofverwaltung kann ausnahmsweise Abweichungen bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung der gesamten Friedhofanlage beeinträchtigt werden.

IV. Gebühren und Schlussbestimmungen

Art. 20 Gebühren

¹ Für das Abräumen von Grabstätten inkl. der Grabdenkmalfundamente im Rahmen der ordentlichen Gräberräumungen wird keine Gebühr erhoben. Ausserhalb der ordentlichen Gräberräumungen und im Auftrag der Angehörigen, werden die entstehenden Kosten nach Aufwand verrechnet.

² Die Exhumationskosten werden dem Auftraggeber nach Aufwand verrechnet.

³ Urnenumbettungen, die im Auftrag der Angehörigen erfolgen, werden den Angehörigen nach Aufwand verrechnet.

⁴ Die übrigen Gebühren gemäss Art. 28 des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen richten sich nach Anhang II.

Art. 21 Gebühren und Kosten Bestattung

¹ Die Gebühren gemäss Anhang II, sowie Kosten von Dritten für die Bestattung auf dem Friedhof Dägerstein, gehen zu Lasten der Erbschaft.

² Ist kein oder nicht genügend Vermögen vorhanden, haften die nächsten Angehörigen solidarisch. Dies gilt auch, wenn das Erbe ausgeschlagen wird. Als nächste Angehörige im Sinne dieser Verordnung gelten die gesetzlichen Erben gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch.

Art. 22 Kostenübernahme Bestattung

¹ Die Stadt Sursee übernimmt die Kosten für eine würdige Bestattung, wenn folgende Punkte kumulativ erfüllt sind:

- a. Der letzte gesetzliche Wohnsitz des oder der Verstorbenen war in Sursee.
- b. Der Nachlass deckt die Kosten der Bestattung nicht.
- c. Die erbberechtigten Personen werden nicht durch Versicherungsleistungen des oder der Verstorbenen begünstigt.
- d. Die Angehörigen weisen nach, dass sie finanziell nicht in der Lage sind, die Bestattungskosten zu übernehmen.

Art. 23 Würdige Bestattung

¹ Die würdige Bestattung umfasst folgende Leistungen:

- a. Kremationskosten,
- b. Die minimalen Kosten des Bestattungsunternehmens für die günstigste Leistung für eine Aschenbeisetzung,
- c. Beisetzung im Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Dägerstein

² Alle Leistungen, welche über die würdige Bestattung hinausgehen, namentlich die Kosten für Blumenschmuck, Todesanzeigen, Leidessen, Garbunterhalt sowie für Bestattungen, die nicht der kostengünstigsten Variante gemäss Abs. 1 entsprechen oder nicht auf dem Friedhof Dägerstein erfolgen, werden von der Stadt Sursee nicht übernommen.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft. Sie ersetzt vollumgänglich die Vollzugsverordnung zum Friedhofreglement der Friedhofanlage Dägerstein Sursee vom 10. November 1980.

Sursee, 8. Januar 2003

geändert durch Stadtratsbeschluss am 28. Oktober 2015 (Inkrafttreten 1. November 2015), am 22. August 2018 (Inkrafttreten 1. August 2018), am 19. Oktober 2022 (Inkrafttreten 1. Januar 2023)¹ und am 17. April 2024 (Inkrafttreten 1. Juli 2024)²



Sabine Beck-Pflugshaupt
Stadtpräsidentin



RA lic. iur. Bruno Peter
Stadtschreiber

Anhänge

- I. Grabmäler und Grabgestaltung
- II. Gebühren

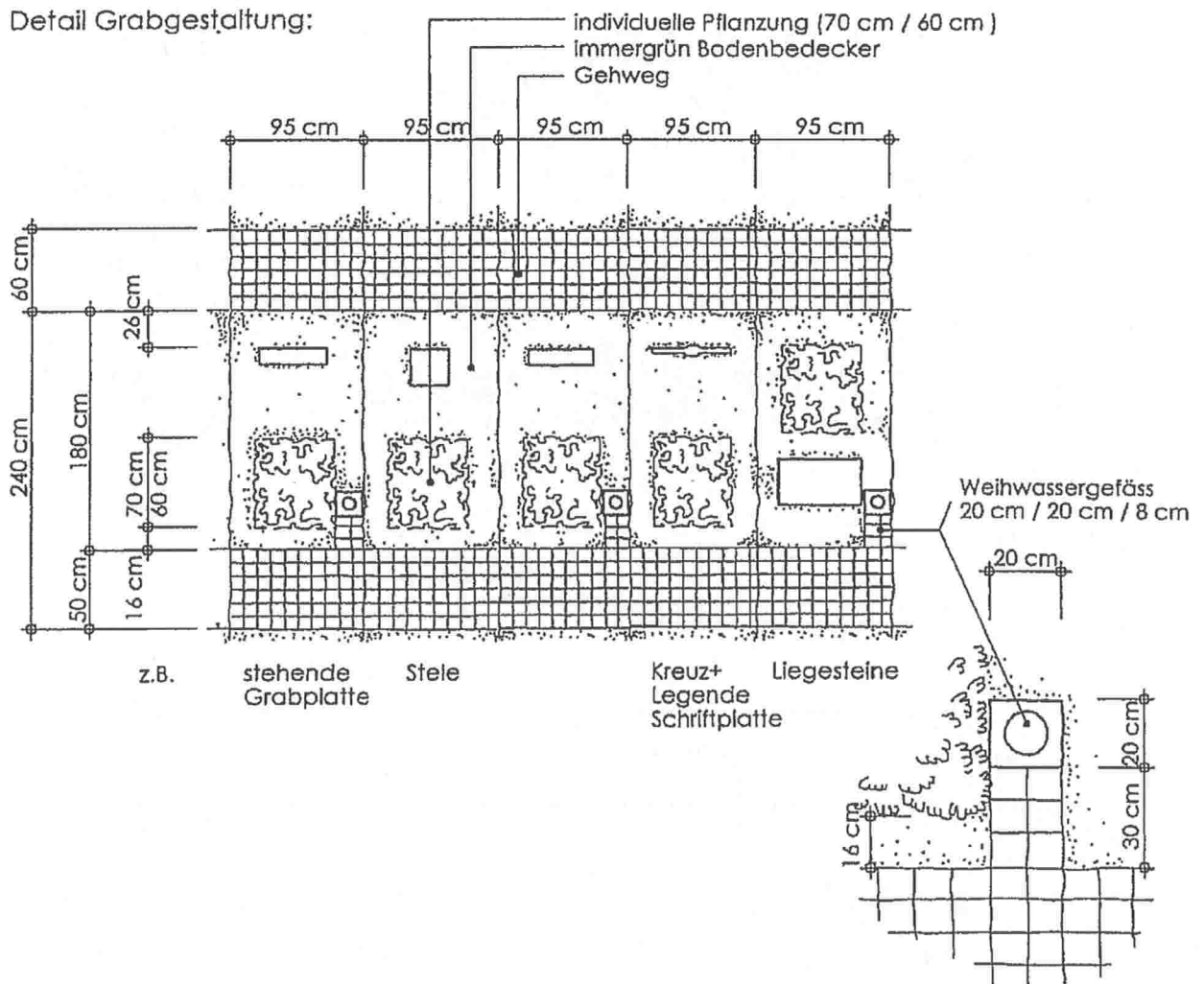
¹ Ergänzung Art. 21 bis 23

² Ergänzung Gebühr für Aschenbeisetzung in Rasenfläche in Anhang II
Stadt Sursee, Stadtrat, Centralstrasse 9, 6210 Sursee

GRABMÄLER UND GRABGESTALTUNG Anhang 1

Einzelgräber, Erdbestattung mit individuellen Grabzeichen

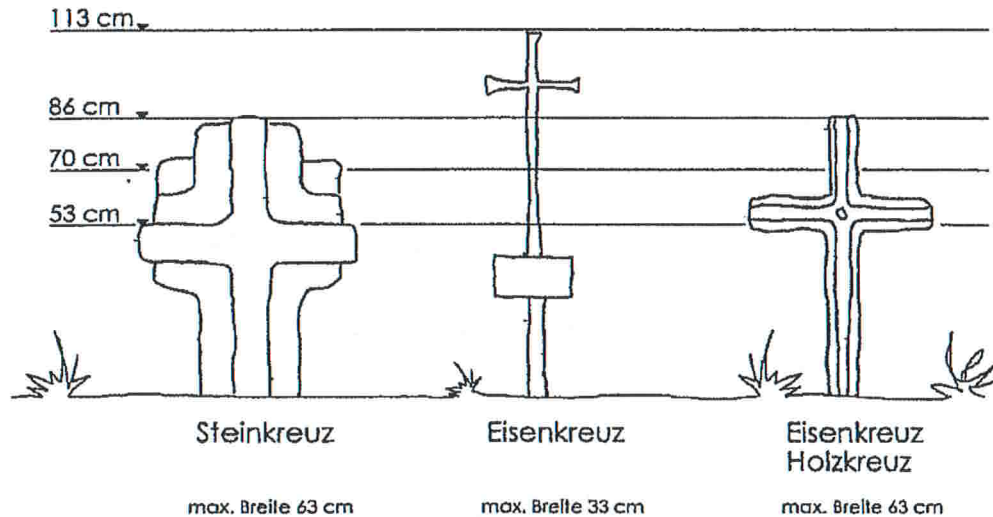
Detail Grabgestaltung:



Die Weihwassergefäße in Porphyr werden von der Friedhofverwaltung zum Selbstkostenpreis abgegeben.

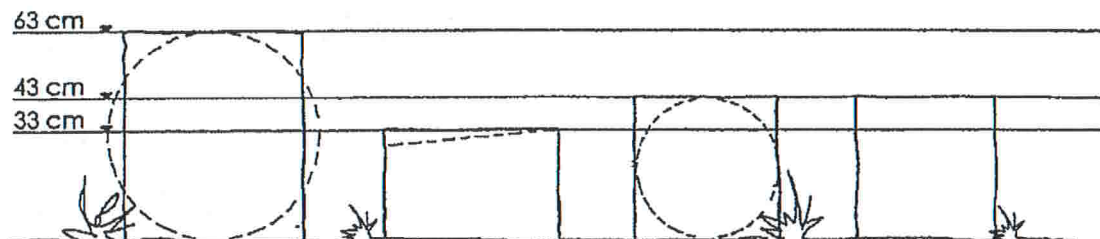
KREUZE AUF EINZELGRÄBERN

(BEISPIELE)



Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schriftträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden. (Grösse max. 0.06 m², z.B. 20 cm / 30 cm)
Je niedriger das Kreuz, desto breiter; je höher, desto schmaler muss seine Form sein.

LIEGESTEINE



Var. 1 Grundriss

53 cm / 63 cm
oder gleiches Volumen
z.B. rund oder oval
Durchmesser max. 63 cm

Var. 1 Ansicht

Gefälle der Oberfläche
max. 5%
Höhe max. 33 cm

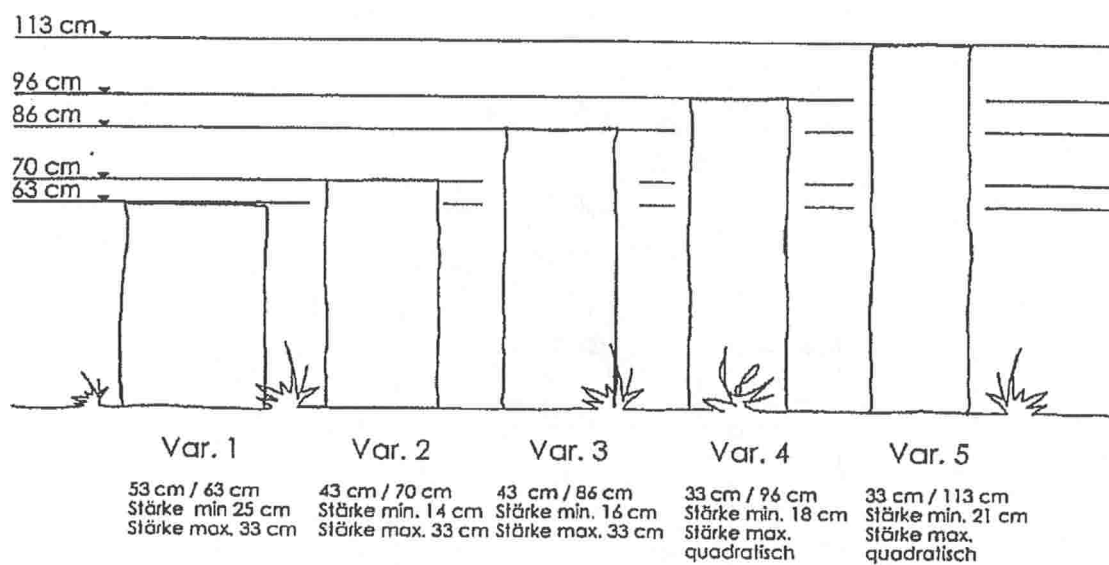
Var. 2 Grundriss Var. 2 Ansicht

43 cm / 43 cm
oder Durchmesser
max. 43 cm

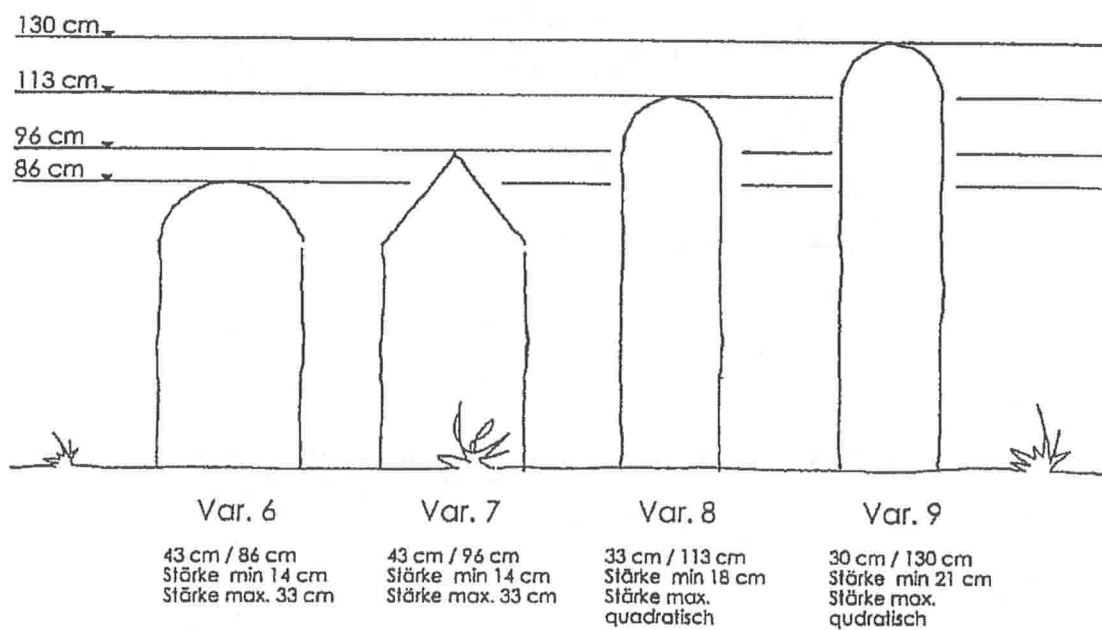
Gefälle der Oberfläche
max 5% Höhe max. 43 cm

Reliefe sind nicht eingerechnet

STEHENDE GRABZEICHEN AUF EINZELGRÄBERN

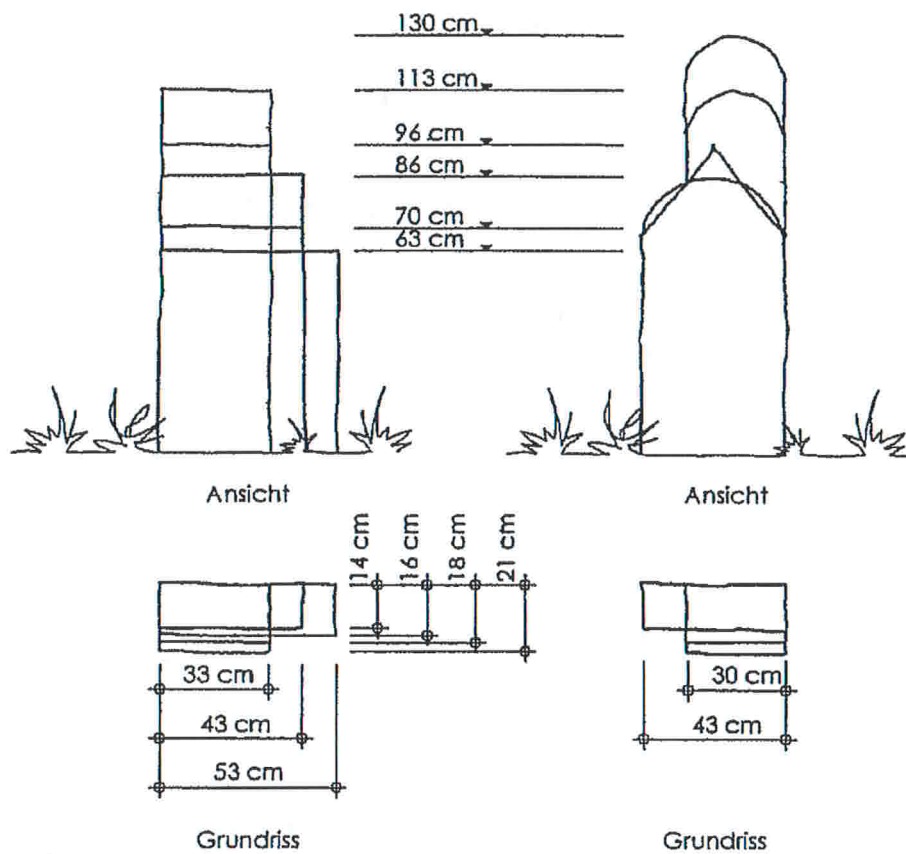


Reliefe sind nicht eingerechnet



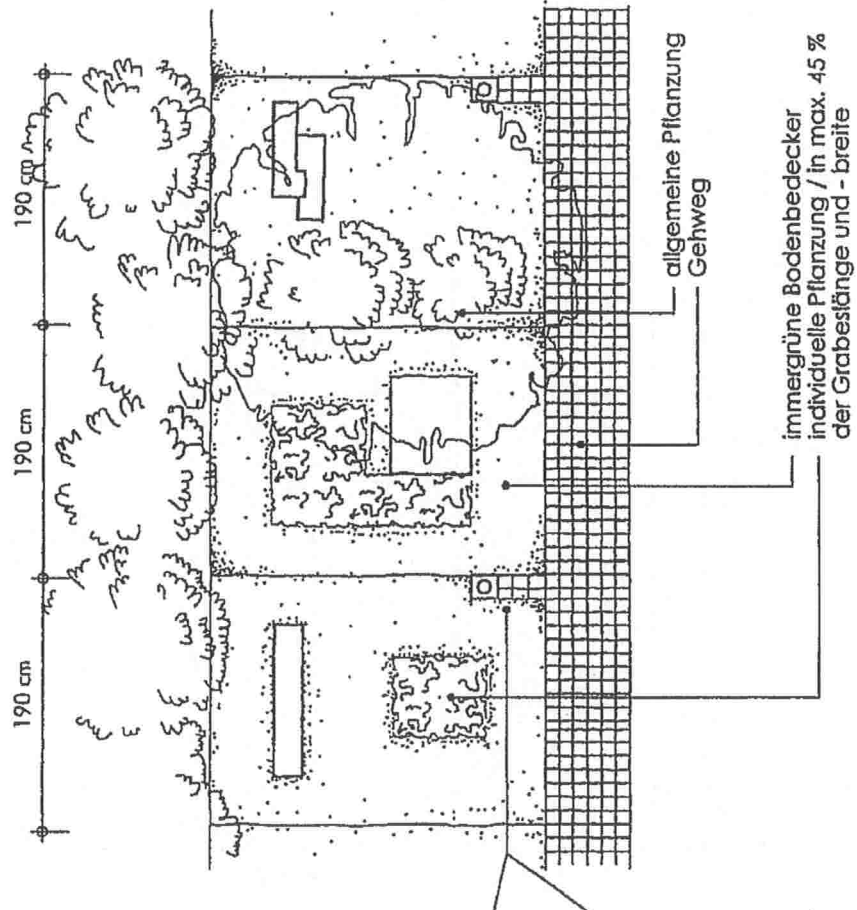
Reliefe sind nicht eingerechnet

EINZELGRÄBER / PROPORTIONSSCHEMA

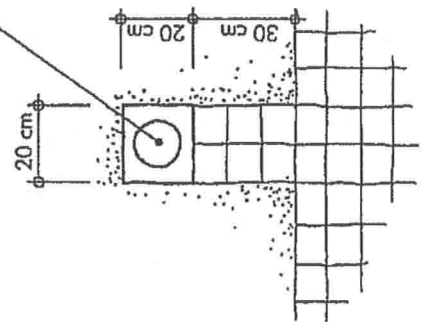


Maximalstärke siehe: Stehende Grabzeichen auf Einzelgräbern
Reliefe sind nicht eingerechnet.

FAMILIENGRÄBER / DETAIL GRÄBERGESTALTUNG

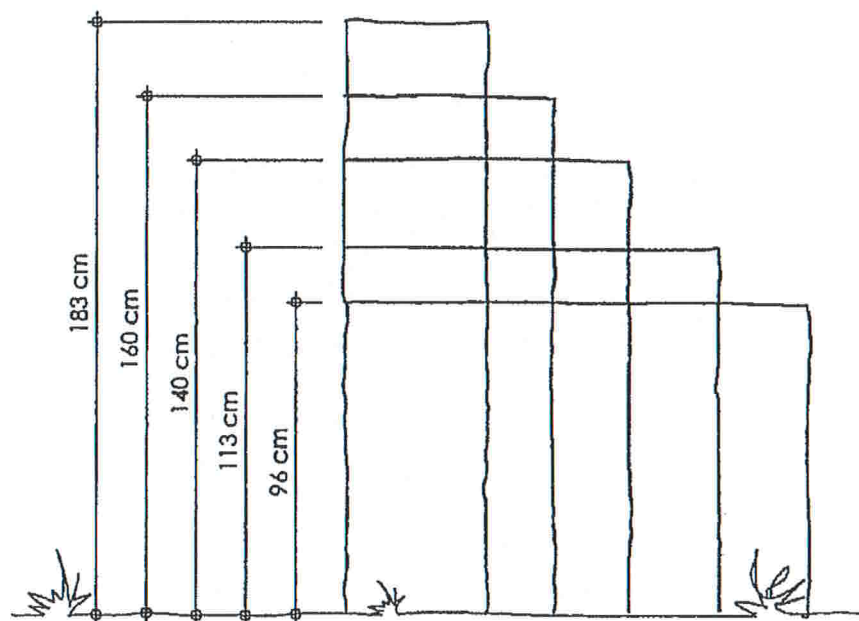


Weihwassergefäß 20 cm / 20 cm / 8 cm



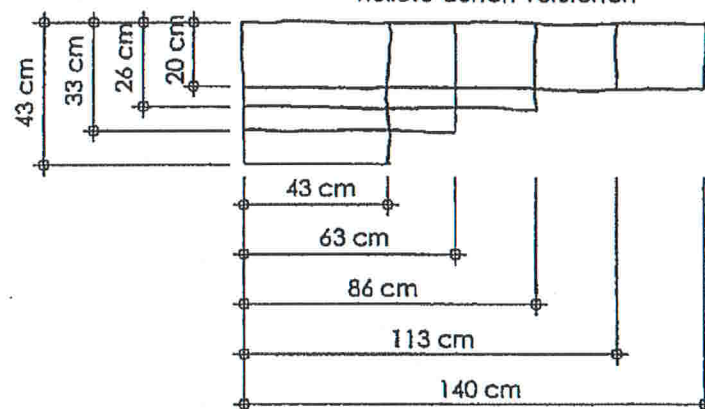
Die Weihwassergefäße in Porphyr werden von der Friedhofverwaltung zum Selbstkostenpreis abgegeben.

FAMILIENGRÄBER / PROPORTIONSSCHEMA



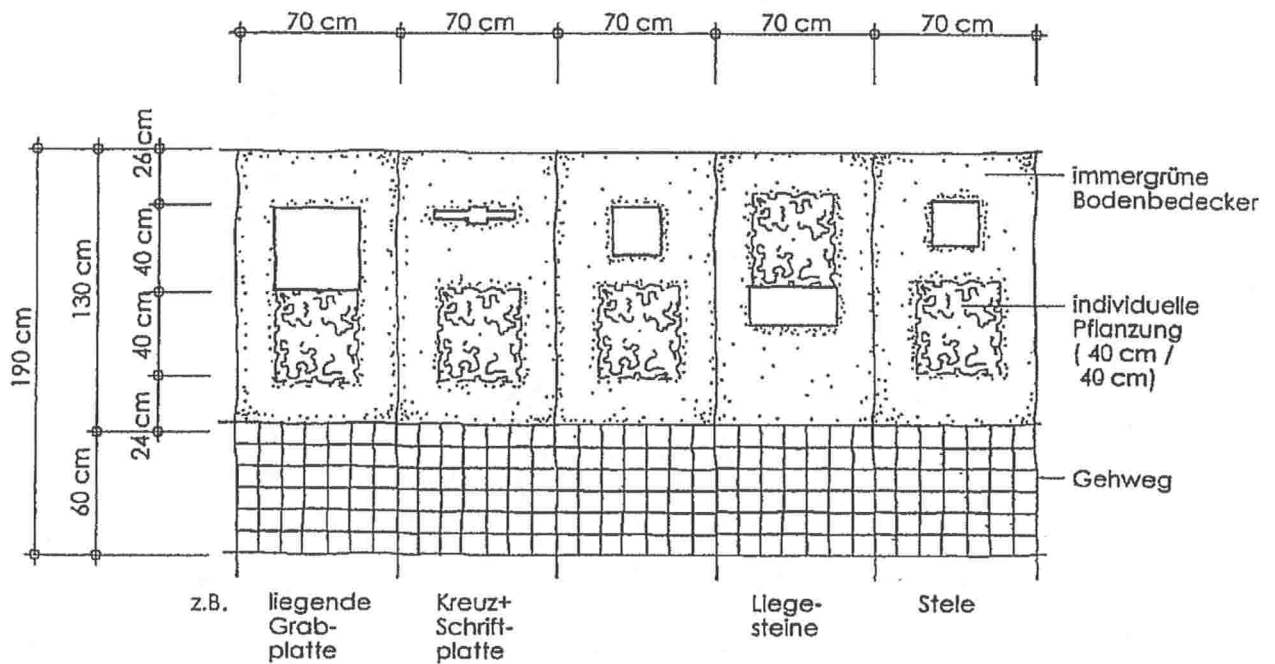
Ansicht

Reliefe dürfen vorstehen



Grundriss

KINDERFRIEDHOF



Detail Grabgestaltung:

Auf den Kindergräben dürfen nachfolgende Grabzeichen aufgestellt werden:
Grabplatten, Stelen, Kreuze

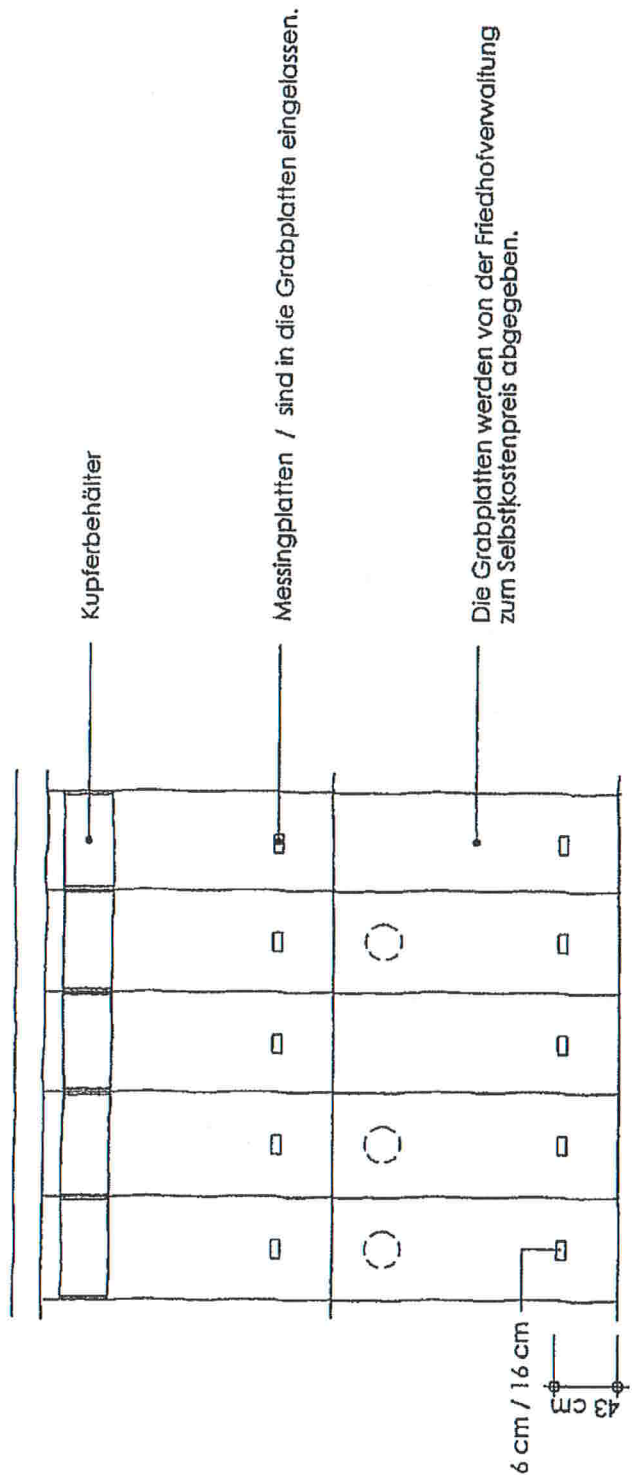
Sofern ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schriftträger eine liegende Platte kleineren Formates (max. 0,04 m²) verlegt werden.

Je niedriger das Grabzeichen umso breiter, je höher umso schmaler muss seine Form sein.

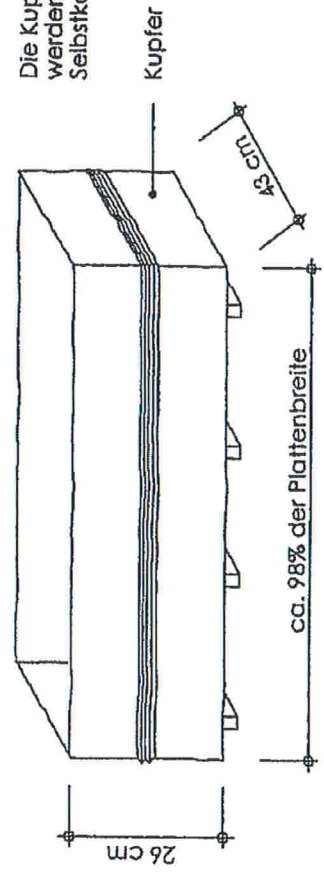
Max. Höhe der Grabzeichen	70 cm
Max Breite der Grabzeichen	40 cm
Sichtfläche im max.	0,25 m ²
Minimale Dicke des Grabzeichens in Naturstein	12 cm
Liegende Platten	max, 50 cm / 40 cm
min.	8 cm stark

GRÄBERHALLE

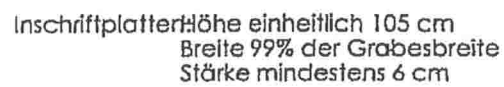
PFLANZENBEHÄLTER UND GRABPLATTEN



Die Kupferbehälter für die Hallengräber werden von der Friedhofverwaltung zum Selbstkostenpreis abgegeben.



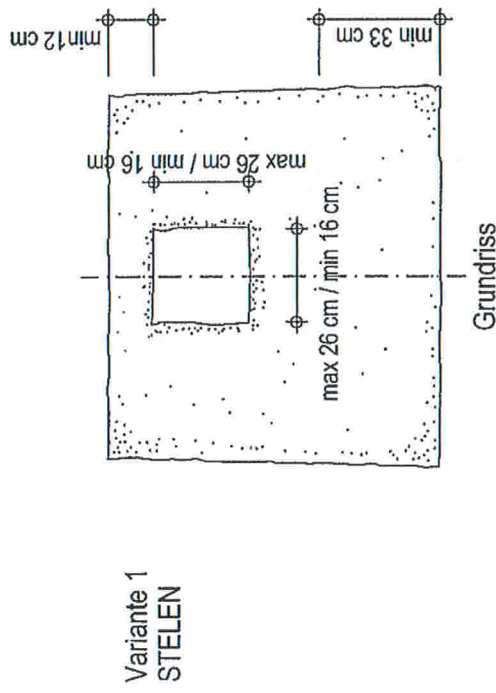
ANSICHT DER WAND BEI DER GRÄBERHALLE



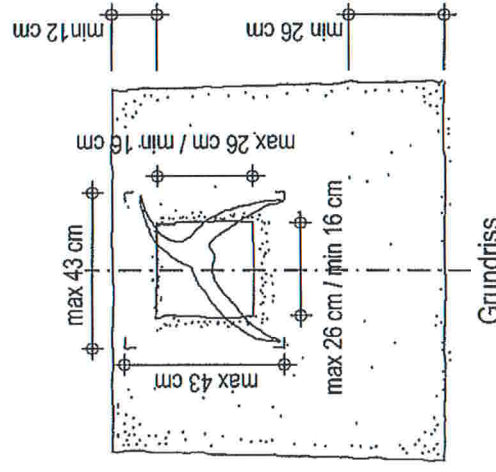
URNEN - FAMILIENGRÄBER

GRABFELDER Nr. 5 bis 8

STEHENDE GRABDENKMÄLER



Max. Breite: 26 cm
Max. Tiefe: 26 cm
Max. Höhe: 63 cm



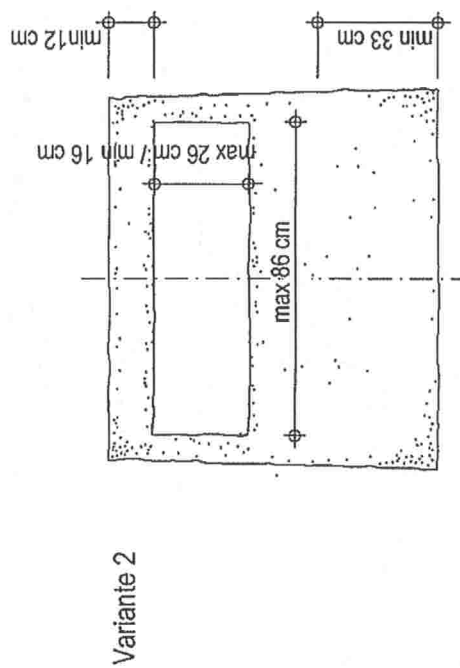
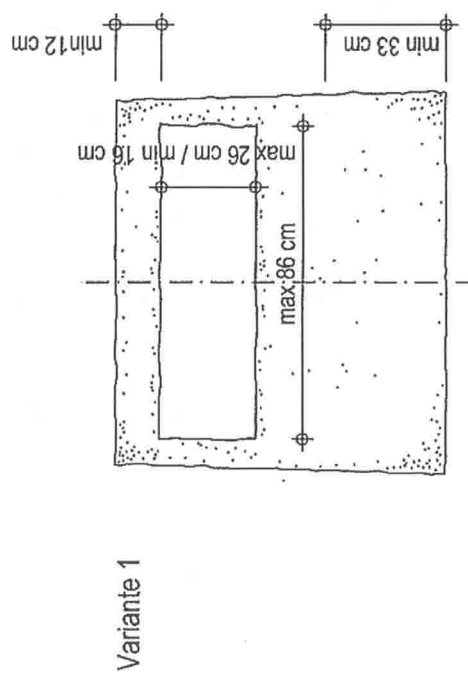
Max. Breite (Stein): 26 cm
Max. Tiefe (Stein): 26 cm
Max. Höhe (Stein): 53
Max. Höhe: 96 cm inkl. Figur
Volumen der Figur: max. 43 cm x 43 cm (Inhalt max. 20 Liter)

Die Liegeplatten + Stelen sind in der Ansicht zentriert anzuordnen.

URNEN - FAMILIENGRÄBER

GRABFELDER Nr. 5 bis 8

LÄNGLICHE GRABDENKMÄLER



Grundriss

Grundriss

Ansicht

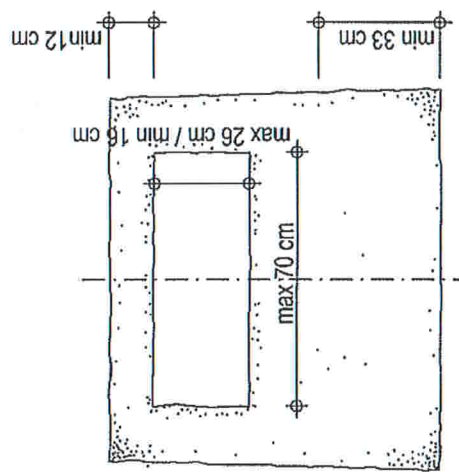
Ansicht

Die Liegeplatten + Stelen sind in der Ansicht zentriert anzuordnen.

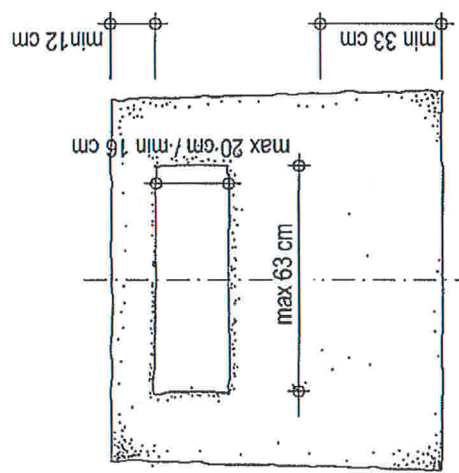
URNEN - FAMILIENGÄBER

GRABFELDER Nr. 5 bis 8

LÄNGLICHE GRABDENKMÄLER



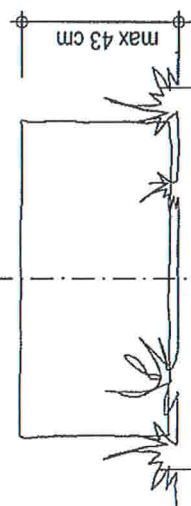
Variante 3



Variante 4

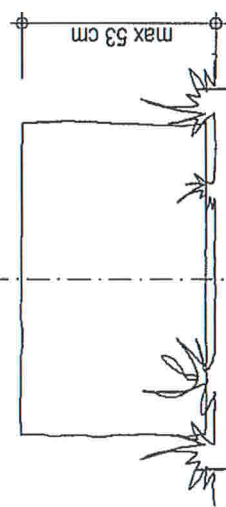
Grundriss

Grundriss



Ansicht

Max. Breite: 70 cm
Max. Tiefe: 26 cm
Max. Höhe: 43 cm



Ansicht

Max. Breite: 63 cm
Max. Tiefe: 20 cm
Max. Höhe: 53 cm

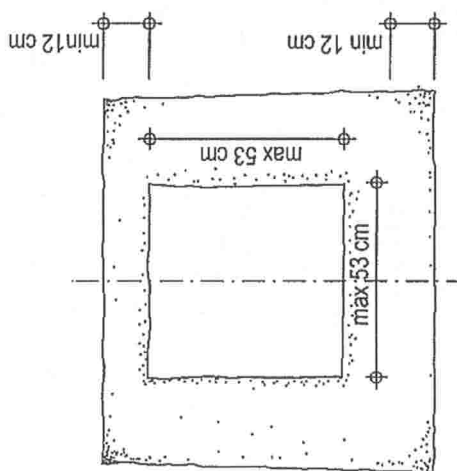
Die Liegeplatten + Stelen sind in der Ansicht zentriert anzuordnen.

URNEN - FAMILIENGRÄBER

GRABFELDER Nr. 5 bis 8

LIEGEPLATTEN

Variante 1

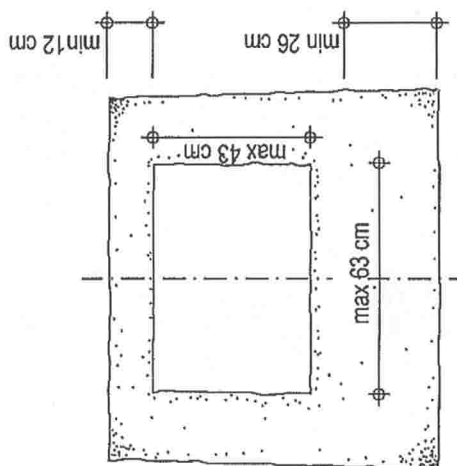


Grundriss

Ansicht

Max. Breite:	53 cm
Max. Tiefe:	53 cm
Max. Höhe:	20 cm inkl. Relief

Variante 2



Grundriss

Ansicht

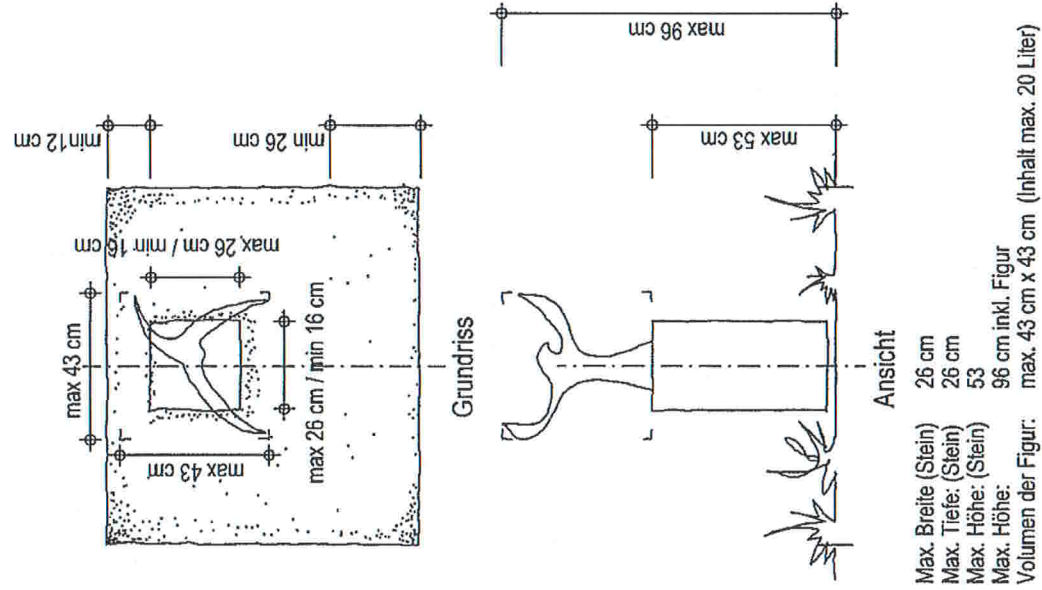
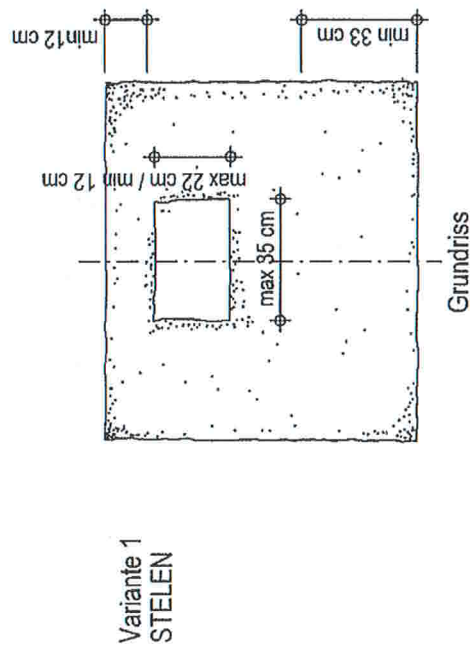
Max. Breite:	63 cm
Max. Tiefe:	43 cm
Max. Höhe:	20 cm inkl. Relief

Die Liegeplatten + Stelen sind in der Ansicht zentriert anzuordnen.

URNEN - EINZELGRÄBER

GRABFELDER Nr. 30 bis 35

STEHENDE GRABDENKMÄLER

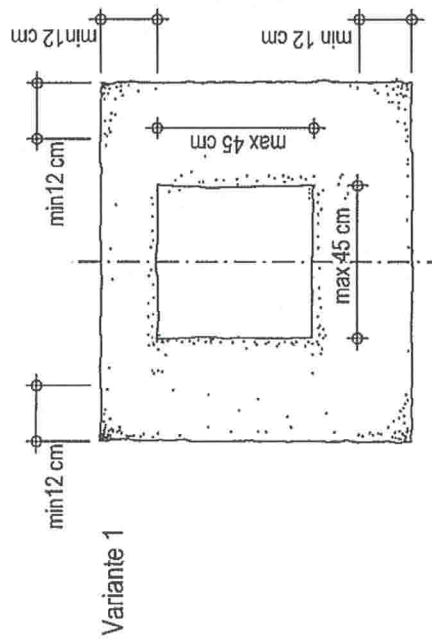


Die Liegeplatten + Stelen sind in der Ansicht zentriert anzuordnen.

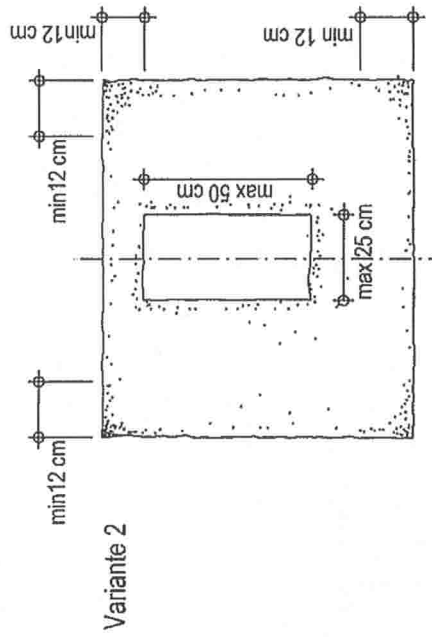
URNEN - EINZELGRÄBER

GRABFELDER Nr. 30 bis 35

LIEGEPLATTEN



Max. Breite: 45 cm
 Max. Tiefe: 45 cm
 Max. Höhe: 30 cm inkl. Relief

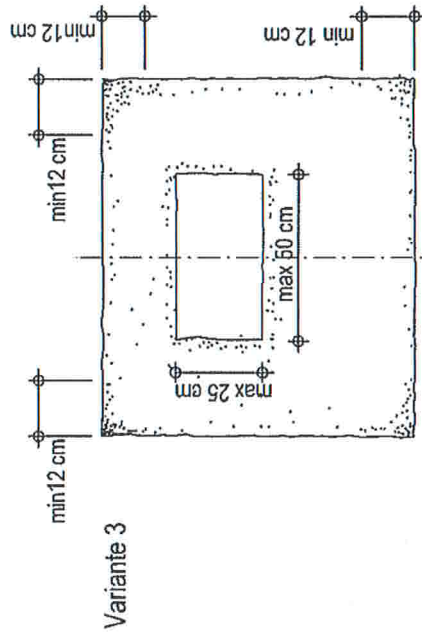


Max. Breite: 25 cm
 Max. Tiefe: 50 cm
 Max. Höhe: 30 cm inkl. Relief

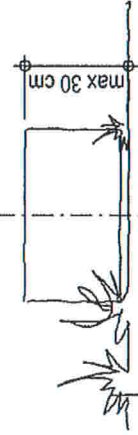
URNEN - EINZELGRÄBER

GRABFELDER Nr. 30 bis 35

LIEGEPLATTEN



Grundriss



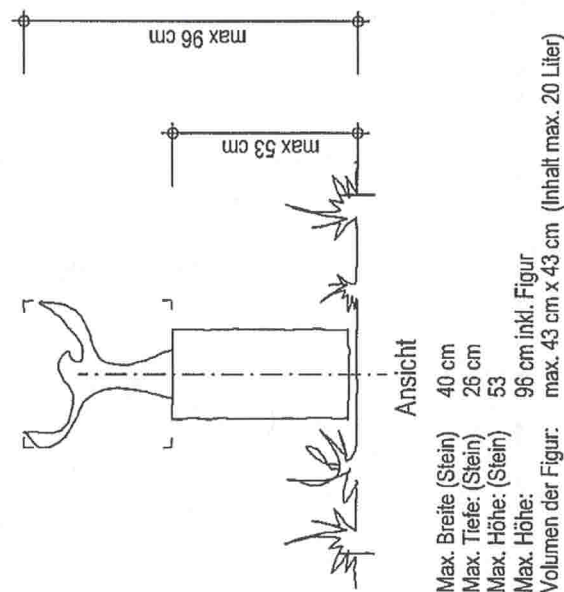
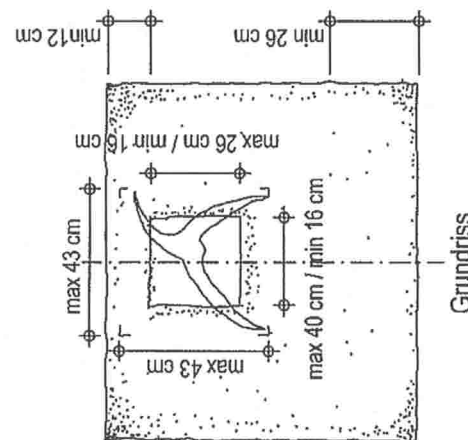
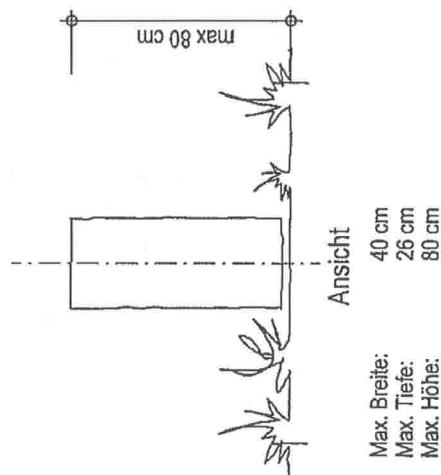
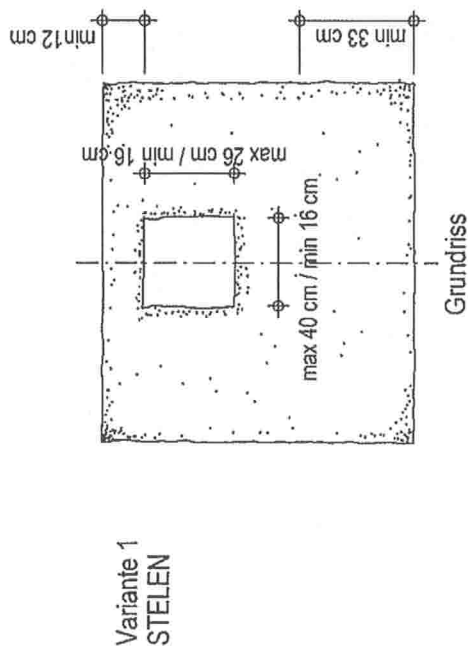
Ansicht

Max. Breite:	50 cm
Max. Tiefe:	25 cm
Max. Höhe:	30 cm inkl. Relief

URNEN - FAMILIENGRÄBER

GRABFELDER Nr. 30 bis 35

STEHENDE GRABDENKMÄLER

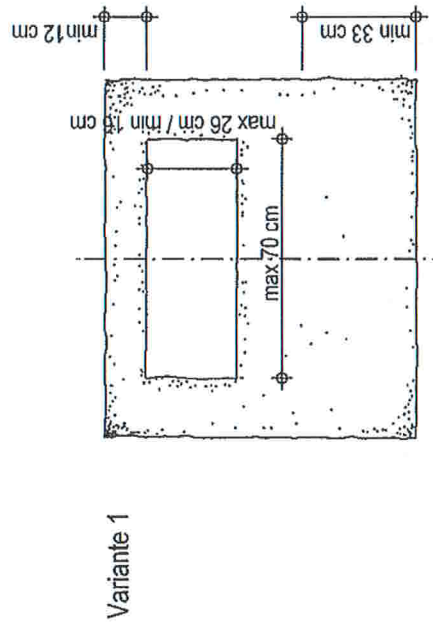


Die Liegeplatten + Stelen sind in der Ansicht zentriert anzuordnen.

URNEN - FAMILIENGRÄBER

GRABFELDER Nr. 30 bis 35

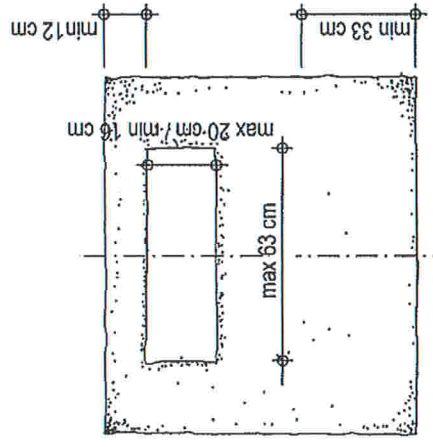
LÄNGLICHE GRABDENKMÄLER



Grundriss

Ansicht

Max. Breite: 70 cm
Max. Tiefe: 26 cm
Max. Höhe: 43 cm



Grundriss

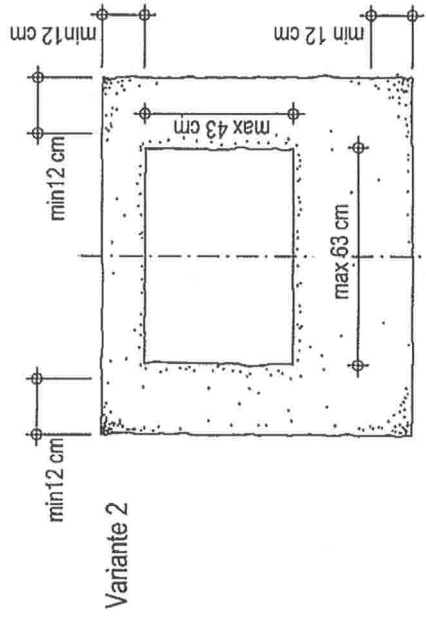
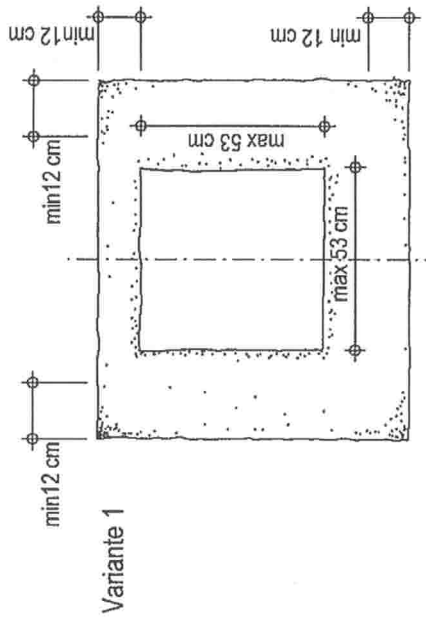
Ansicht

Max. Breite: 63 cm
Max. Tiefe: 20 cm
Max. Höhe: 53 cm

Die Liegeplatten + Stelen sind in der Ansicht zentriert anzuordnen.

URNEN - FAMILIENGRÄBER
GRABFELDER Nr. 30 bis 35

LIEGEPLATTEN



Anhang II: Gebühren

I. Gebühr für die Bestattung

Gebühren für Erdbestattungen

Kindergrab (Kinder unter 12 Jahren)	400 Franken
Erdbestattung	800 Franken

Gebühren für Urnenbeisetzungen

Urnenbeisetzungen (Kinder unter 12 Jahren)	200 Franken
Urnenbeisetzungen	400 Franken

Gebühren für Aschenbeisetzungen

Aschenbeisetzungen in die Gruft des Gemeinschaftsgrabes	200 Franken
Aschenbeisetzungen in die Rasenfläche	400 Franken

Zuschlag für Verstorbene, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb des Friedhofkreises Sursee hatten	1'000 Franken
--	---------------

II. Konzessionsgebühren

Familiengrab, zwei Erdbestattungen, 40 Jahre	6'800 Franken
Hallengrab, zwei Erdbestattungen, 40 Jahre	13'600 Franken
Urnen-Familiengrab, zwei Urnen, 30 Jahre	1'500 Franken
Verlängerung der Grabkonzession Familiengrab und Hallengrab pro Jahr	165 Franken
Verlängerung der Grabkonzession Urnen-Familiengrab	50 Franken

Für Verstorbene, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb des Friedhofkreises Sursee hatten, wird auf die Grabkonzession ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben.

III. Zusätzliche Verrechnungsansätze

Einzelgrab	
– Grabfundament	400 Franken
– Weihwassergefäss	75 Franken
– Humusierung und Bepflanzung bei Erstellung der Wege	200 Franken

Familiengrab	
– Weihwassergefäss	75 Franken

Hallengrab	
– Grabplatte pro Grabplatz	650 Franken
– Messing-Schriftplatte/Gravur	150 Franken
– Kupferpflanzgefäss	450 Franken

IV. Benützung von Einrichtungen des Friedhofs

Für die Benützung der Räumlichkeiten (Aufbahrungsraum, Kühlraum, Abdankungshalle) für Verstorbene wird keine Gebühr erhoben, wenn die Bestattung oder Beisetzung auf der Friedhofanlage Dägerstein stattfindet.

Für die Benützung der Räumlichkeiten für Verstorbene, die nicht im Friedhofkreis Sursee wohnhaft waren und in Sursee bestattet oder beigesetzt werden, werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

– Aufbahrungsraum pro Tag	60 Franken
– Kühlraum pro Tag	100 Franken
– Abdankungshalle	200 Franken